

Kindertagesstätten Stoppelhopper gGmbH

Am Steinfelder Redder 134, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 - 892 819 9 * eMail: stoppelhopper1@outlook.de * www.kita-stoppelhopper.de

Kindertagesstättenordnung

Stand: Januar 2019

Präambel

Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Stoppelhopper gGmbH.
Die Arbeit in den Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser
Kindertagesstättenordnung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Kinder – und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG) der Bundesrepublik Deutschland
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein
- Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTa-VO) des Landes Schleswig-Holstein

in der jeweils gültigen Fassung.

Ausführliche Informationen über inhaltliche Richtung der pädagogischen Arbeit in unseren
Kindertagesstätten am Rümpeler Weg und am Steinfelder Redder erfahren Sie aus
unseren Konzeptionen, die wir gerne aushändigen.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Kindertagesstätte am Steinfelder Redder nimmt Kinder vom vollendeten
1.Lebensjahr bis zum Schuleintritt unabhängig von Nationalität und Religion auf.
Die Kindertagesstätte am Rümpeler Weg nimmt Kinder vom vollendeten
3.Lebensjahr bis zum Schuleintritt unabhängig von Nationalität und Religion auf.
- 1.2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze,
entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der §§ 12 und
18 des Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein über die Aufnahme.
- 1.3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres.
Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des
darauffolgenden Jahres.

2. Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- 2.1. Ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche
Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die
Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich
mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet die in den jeweiligen Kindertagesstätten
festgelegten Bringzeiten einzuhalten. Für die verspätete Abholung eines Kindes
wird ein Kostenbeitrag vom € 1,00 pro Minute erhoben.
- 2.2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den
Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern. Für die Dauer des
Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die pädagogischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind wieder
in die Aufsichtspflicht der Erwachsenen zurückgegeben wird, z.B. bei der Abholung.
- 2.3. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die
Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

- 2.4. Der Einrichtung ist schriftlich mitzuteilen, von welcher Person bzw. Personen das Kind abgeholt werden darf. (Vollmacht beider Erziehungsberechtigten).
- 2.5. Zum Spielen und Toben im Haus und im Freien braucht Ihr Kind zweckmäßige Kleidung. Im Haus sind feste Hausschuhe (keine Schlappen) wichtig. Gummistiefel, Regenhose und Regenjacke sind das ganze Jahr über notwendig. Im Winter müssen warme Kleidung, Schuhe und Handschuhe mitgegeben werden. Für die Waldgruppen bestehen besondere Kleidungs Vorschriften. Weitere Informationen gibt es bei den Walderzieherinnen. Um Verwechslungen zu vermeiden, kennzeichnen Sie die Kleidungsstücke mit Namen.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1. Bei Erkrankung des Kindes oder bei ansteckender Krankheit eines Haushaltsangehörigen des Kindes ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für übertragbare Krankheiten. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, und das Kind nicht 48 Stunden symptomfrei ist, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
Auf Wunsch der Kindertagesstätte ist vor dem erneuten Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten hierfür tragen die Eltern.
- 3.2. Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, die Einrichtung über alle chronischen Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind während der Betreuung in der Einrichtung Notfallmedikamente mit Hilfe der Erzieherinnen oder Erzieher einnehmen muss. Sollte dies der Fall sein, sprechen Sie bitte die Leitung an.
Grundsätzlich ist es uns nicht möglich, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Für Kinder, die dauerhaft Medikamente brauchen oder bei besonderer ärztlicher Verordnung können Ausnahmen vereinbart werden. Hierzu folgt die Kindertagesstätte der Empfehlung zur Medikamentenabgabe der Unfallkasse Nord.
- 3.3. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.
- 3.4. Bei Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Je nach Art und Schwere der Unverträglichkeit kann es nötig sein, dass die Eltern ein für das Kind geeignetes Essen bereitstellen.
- 3.5. spezielle Regelungen für die Waldgruppen:
 - Ein Arzt muss bescheinigen, dass das Kind am Leben der Waldkinder wieder teilnehmen darf. Alle Krankheiten, auch grippale Infekte, müssen ausgeheilt sein.
 - Es liegt im Ermessen des päd. Personals, ein Ihnen nicht gesund erscheinendes Kind, nicht mit in den Wald zu nehmen
 - Sollte sich bei einem Kind während des Aufenthaltes im Freien Krankheitsbilder zeigen, werden die Eltern telefonisch benachrichtigt und sind verpflichtet ihr Kind unverzüglich abzuholen.
 - Vom päd. Personal erkannte auffällige Insekten- bzw. Zeckenbisse/-stiche werden den Eltern beim Abholen des Kindes sogleich mitgeteilt. Ebenso informieren die Eltern die Einrichtung über solche Beobachtungen. Diesbezügliche Aufklärung, sowie Informationsmaterialien können bei der Einrichtung abgefragt werden.

- Zum Schutz gegen die Infektionsübertragung des Fuchsbandwurmes wird den Kindern von dem päd. Personal verboten, die Früchte des Waldes zu essen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung des Kindes, keine anderslautende Aussage dem Kind gegenüber zu machen.
- Kinder mit schweren gesundheitsgefährdenden Allergien gegen Pollen, Insektenstiche usw. dürfen die Waldgruppe nicht besuchen. Ausnahmereglungen sind ärztlich zu attestieren. Die Eltern übernehmen die alleinige Verantwortung in Bezug auf auftretende Krankheiten.

5. Elternversammlung

- 5.1. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17KiTG). Sie findet auf Gruppenebene statt. Jede Gruppe wählt jährlich bis zum 15. September im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Gruppenvertreter. Aus allen Gruppenvertretern werden zwei Mitglieder für den Beirat gewählt. Die Elternversammlung bestimmt zudem eine Vertretung für die Kreiselternvertretung im Sinne des § 17a KiTaG.
- 5.2. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher zu informieren. Der Leitung ist es freigestellt, an den Elternversammlungen beratend teilzunehmen.
- 5.3. Über jede Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das der Leitung der Kindertagesstätte zur Kenntnis zu geben ist.

6. Elternvertretung

- 6.1. Die von den Elternversammlungen gewählten Mitglieder bilden die Elternvertretung gem. § 17 Kita- Gesetz. Aufgabe der Elternvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten mit den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Beirat.
- 6.2. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied sowie ein vertretendes Mitglied für den Beirat.

7. Beirat

- 7.1. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit (§ 18 KiTaG) Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 7.2. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern
 - der Elternvertretung
 - des Trägers
 - des pädagogischen Personals
 - der Standortgemeinde
- 7.3. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt

sieben Tage. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- 7.4. Die Sitzungen des Beirates und der Elternvertretung sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Beratungen unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

8. Versicherungen

- 8.1. Alle angemeldeten Kinder sind durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
 - bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich zu melden, damit die Leitung des Kinderhauses ihrer Meldepflicht nachkommen kann.
- 8.2. Verlust und Beschädigung von Kleidung sowie anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

9. Beiträge

- 9.1 Nach dem Kindertagesstättengesetz sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, zur teilweisen Kostendeckung beizutragen. Der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Beitragsbemessung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 9.2 Ist die Belastung des Beitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können Sie bei der zuständigen Behörde (Stadt/Amt/Gemeinde) einen Antrag auf Ermäßigung stellen.
- 9.3 Die Beitragsermäßigungen sind in der Sozialbeitragsstaffel aufgezeigt und werden nach Anerkennung des Ermäßigungsbescheides (von Stadt oder Gemeinde) angewandt. (s. Aushang an der Kita-Pinnwand)
- 9.4 Der monatliche Regelbeitrag der Kindertagesstätten ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Wird kein Ermäßigungsantrag bei uns abgegeben, wird der Regelbeitrag erhoben.
- 9.5 Für den Frühdienst und Spätdienst wird ein Aufschlag pro Stunde/Monat erhoben. (siehe Beitragsordnung)
- 9.6 Kosten für das Mittagessen/ Wirtschaftskosten sind von den Personensorgeberechtigten pauschal, auch während der Schließzeiten, aufzubringen. (siehe Beitragsordnung)
- 9.7 Es handelt sich bei den Kita-Beiträgen, Frühstücks-, Mittags- und Wirtschaftsbeiträgen um Jahresbeiträge, die auf zwölf Raten verteilt werden. Eine Rückerstattung im Urlaubs-, bzw. Krankheitsfall oder bei Schließung der Kindertagesstätte oder der Gruppe ist nicht möglich.

- 9.8 Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, nach dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
- 9.9 Der nach der Sozialbeitragsstaffel zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite beitragspflichtige Kind auf 30%, wenn sie zur gleichen Zeit in einer Kindertagesstätte betreut werden. Bei gleichzeitiger Betreuung eines dritten beitragspflichtigen Kindes wird kein Beitrag erhoben.
- 9.10 Wenn für das erste beitragspflichtige Kind nur 10% zu zahlen sind, wird für das zweite und weitere Kind kein Beitrag erhoben.
- 9.11 Mit dem Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist eine Mitgliedschaft im Kindertagesstättenverein Stoppelhopser e.V. durch einen Personensorgeberechtigten verbunden. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und per Lastschrift eingezogen.

Bad Oldesloe, den 01.02.2019

Stoppelhopser gGmbH

Geschäftsführer